

(5) Sofern Kosteneinsparungen auf der Grundlage von bestätigten Neuerervorschlägen erzielt werden, ist die Kostenvorgabe des Vertrages zu korrigieren, diese Einsparungen sind nach der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) zu vergüten.

§ 7

Leistungsorientierte Lohngestaltung für Produktionsarbeiter

(1) Die Entlohnung der Produktionsarbeiter erfolgt entsprechend den jeweils geltenden rahmenkollktivvertraglichen Festlegungen nach Prämienlohnformen,

(2) Für unmittelbar auf den Baustellen arbeitende Produktionskollektive sind 2 bis 3 Leistungskennziffern wie folgt anzuwenden:

- Menge für ein Objekt
(z. B. bei Montagekollektiven im Wohnungsneubau: WE; bei Kollektiven der Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung: m² Dachfläche, m³ Schornsteinmauerwerk; bei Kollektiven in der Erschließung: lfd. m Rohrleitung),
- Normzeit für einen Bauabschnitt,
- Leistung je Stunde eines Produktionsarbeiters (in Mark),
- Qualität der Arbeitsausführung (Qualitätsnoten),
- Einhaltung der Bauernormen, Bauzeit in Tagen u. a.,
- Einhaltung der technologischen Disziplin und des Arbeitszeitregimes.

(3) Für Produktionsarbeiter der Vorfertigungsstätten und des technologischen Transportes sind Leistungskennziffern anzuwenden, die sie an einer hohen Qualität der Erzeugnisse, sinkendem Material- und Energieverbrauch, der effektiven Nutzung der Anlagen und Transportmittel im Schichtbetrieb und deren Wartung und Pflege sowie an der termín- und sortimentsgerechten Übergabe der Elemente an die Taktstraßenkollektive materiell interessieren.

(4) Die Lohnformen sind so zu gestalten, daß eine steigende Mengenleistung nur dann zu einem höheren Arbeitslohn führt, wenn sich die Qualität der Arbeitsausführung gleichzeitig verbessert oder dem Standard entspricht.

(5) Bei Einhaltung und Unterbietung des Bauernormen für das Objekt (z. B. Bauzeit nach Tagen) kann den Produktionsarbeitern eine gebrauchswertbezogene Lohnprämie aus dem planmäßigen Lohnfonds des Betriebes gezahlt werden. Sie beträgt je vorgegebene technologisch notwendige Stunde (ohne Nebenstunden) des Objekt- und Brigadevertrages

- bei Einhaltung des Bauernormen * bis —, 10 M,
- bei Unterschreitung um 1 Tag bis —, 12 M,
- bei Unterschreitung um 2 und mehr Tage bis —, 15 M.

(6) Die Zahlung der vom Arbeitskollektiv erarbeiteten gebrauchswertbezogenen Lohnprämie erfolgt mit der Monatsabrechnung nach Übergabe des Objektes bzw. Teilobjektes. Der persönliche Anteil des einzelnen Werkstätigen ist gemäß § 108 des Arbeitsgesetzbuches nach Beratung im Kollektiv vom Betriebsleiter festzulegen.

(7) Die gebrauchswertbezogene Lohnprämie ist mit 5 Prozent zu besteuern und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie ist nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einzu beziehen.

§ 8

Leistungsorientierte Lohngestaltung für Meister, Hoch- und Fachschulkader sowie für übrige Beschäftigte

(1) Die Entlohnung der Meister, Hoch- und Fachschulkader, technisch-ökonomischen Fachkräfte und übrigen Beschäftigten, die in den nach Objekt- und Brigadeverträgen arbeitenden Produktionskollektiven eingesetzt sind, erfolgt entsprechend den jeweils geltenden rahmenkollktivvertraglichen Bestimmungen. Der Gewährung der leistungsorientierten Gehaltszuschläge sind unmittelbar aus den Objekt- und

Brigadeverträgen abgeleitete Leistungskennziffern zugrunde zu legen. Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen.

(2) Für Taktstraßenleiter, Bauleiter und Meister sowie für Operativtechnologien, Arbeitsvorbereiter, Arbeitsorganisations- und Bauökonomien können im Rahmen des planmäßigen Lohnfonds des Betriebes die bereits gewährten leistungsorientierten Gehaltszuschläge bis zu 50 M/Monat erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag ist an die Kennziffer „Termin- und qualitätsgerechte Erfüllung des Objekt- und Brigadevertrages“ zu binden (gebrauchswertbezogener Gehaltszuschlag). Die Zahlung erfolgt mit der Monatsabrechnung nach Übergabe des Objektes bzw. Teilobjektes.

(3) Die Erhöhung des leistungsorientierten Gehaltszuschlages hat grundsätzlich innerhalb der Von-Bis-Spanne der zutreffenden Gehaltsgruppe zu erfolgen. Ist das nicht mehr möglich, kann die Endstufe der Gehaltsgruppe um den Erhöhungsbetrag überschritten werden.

(4) Betriebe, die die Regelungen zur Weiterführung der Produktivlöhne^{1, 2} anwenden, haben den Erhöhungsbetrag innerhalb der neuen Von-Bis-Spanne der jeweiligen Gehaltsgruppe zu gewähren.

(5) Der Erhöhungsbetrag des leistungsorientierten Gehaltszuschlages ist nach der Lohnsteuertabelle zu besteuern und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einzubeziehen.

§ 9

Materielle Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern und Material

(1) Die materielle Anerkennung der Einsparung von Energieträgern, Baustoffen, Bauelementen und Einbaumaterialien erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften. Sie wird an Werkstätige in den produzierenden Bereichen gewährt, wenn gegenüber den arbeitsplatzbezogenen vorgegebenen und bestätigten Normen Einsparungen nachgewiesen werden, die das Ergebnis eigener Erkenntnisse, Erfahrungen oder schöpferischer Arbeit sind.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer materiellen Anerkennung ist die Vorgabe und Abrechnung des Verbrauchs nach progressiven Normen, die Entstehung eines meßbaren ökonomischen Nutzens, der kontrollfähige Nachweis mit dem Haushaltsbuch oder anderen Abrechnungsunterlagen für die Objekt- und Brigadeverträge sowie die Einhaltung der Qualitätssparfleiter der Teilleistungen, Bauwerke und Erzeugnisse der Industrieproduktion.

(3) Als Normen des Verbrauchs sind grundsätzlich staatliche Normative anzuwenden. Dazu gehören auch die in staatlichen Standards und Preisbestimmungen enthaltenen Regelungen über Streu- und Bruchverluste von Baustoffen, über Fertigungs-, Transport- und Montageverluste von Bauelementen aus Beton, Stahlbeton und Ziegel, über Verschnittquoten bei Einsatzmaterial u. ä. Liegen keine staatlichen Normative vor, sind betriebliche Verbrauchsnormen anzuwenden.

(4) Die Höhe der materiellen Anerkennung für die Unterschreitung der Normen des Materialverbrauches und der energiewirtschaftlichen Normen bei der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen und deren Finanzierung richtet sich grundsätzlich nach den einheitlich in allen Bereichen der Volkswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften.³

(5) Für die nachgewiesene Einsparung von Grundmaterial (Baustoffe, Bauelemente und Einbaumaterialien) durch

¹ Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 1. Oktober 1985 zur Weiterführung der Produktivlöhne in Form leistungsorientierter Gehälter für Meister, Hoch- und Fachschulkader und andere Beschäftigte in ausgewählten Kombinate und Betrieben der Industrie, des Bauwesens und anderer Bereiche (Reg.-Nr. 152/85).

² Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauches und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515),

— Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124),

— Anordnung vom 20. Januar 1983 über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 39).